

Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden

(Änderung vom 22. August 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden vom 24. November 2010 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. November 2018 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli

**Verordnung
über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen
der Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV)**

(Änderung vom 22. August 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich § 1. Diese Verordnung gilt für folgende Strafverfolgungsbehörden:
lit. a–c unverändert.
lit. d wird aufgehoben.

Begründung

§ 63 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (aGG) vom 6. Juni 1926 enthielt eine Verordnungskompetenz des Regierungsrates zur Regelung der von den Gemeindebehörden zu erhebenden Gebühren. Diese Bestimmung wurde nicht in das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) übernommen.

Im Zuge der Totalrevision der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) wurde zwar der Ingress der Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden vom 24. November 2010 (GebV StrV; LS 323.1) angepasst und die Verweisung auf § 63 Abs. 1 aGG aus dem Ingress entfernt. Eine Anpassung des Geltungsbereiches in § 1 lit. d GebV StrV, der die Verordnung auf die Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden anwendbar erklärt, erfolgte jedoch nicht. Da seit dem 1. Januar 2018 eine gesetzliche Grundlage für § 1 lit. d GebV StrV fehlt, ist diese Bestimmung aufzuheben. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Städte Zürich, Winterthur, Dietikon, Kloten, Schlieren und Uster über Übertretungsstrafbehörden verfügen (vgl. Anhang zur Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht vom 3. November 2010; LS 321.1). Die Stadträte dieser Städte wurden von der Direktion der Justiz und des Innern mit Schreiben vom 20. Juni 2017 darauf hingewiesen, dass sie eine Rechtsgrundlage für die Gebühren ihrer Übertretungsstrafbehörde schaffen müssen. Dieser Aufforderung sind sämtliche Städte nachgekommen.

Ein Vernehmlassungsverfahren zu dieser Verwaltungsänderung, die allein im Nachvollzug übergeordneten Rechts besteht, wurde gestützt auf § 12 der Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung (LS 172.16) nicht durchgeführt.